

08.11.00

Antrag

des Landes Hessen

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV -)

Punkt 51 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 13 Abs. 2 (neu) VgV:

In § 13 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Ist der Auftrag teilweise oder ganz nach Maßgabe des Zuschlages ausgeführt worden, sind die Parteien nicht berechtigt, im Verhältnis untereinander sich auf die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zu berufen. In diesem Fall ist der Auftrag nach den Bedingungen des Zuschlages gegenseitig zu erfüllen."

Als Folgeänderung werden die bestehenden Sätze 1 bis 4 zu Absatz 1.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird verhindert, dass sich eine Partei zu ihren Gunsten - gegebenenfalls treuwidrig - nachträglich auf die Nichtigkeit beruft, um damit nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen (etwa über die Vorschriften zur ungerechtfertigten Bereicherung nach §§ 812 Abs. 1, 814, 817 BGB).

Ausgeliefert am

09. NOV. 2000